

FDP-Fraktion
Begründung im Rat durch Astrid Furrer

Wädenswil, 15. November 2007

Gemeinderatspräsident
Peter Dolder
Etzelstrasse 61
8820 Wädenswil

Dringliche Motion zur Änderung der Gemeindeordnung, Übertrag der Zuständigkeit zur Erteilung des Bürgerrechts an den Stadtrat

Zur Zeit wird auf Grund der per 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Kantonsverfassung die Wädenswiler Gemeindeordnung überarbeitet.

In diesem Zusammenhang beauftragt die FDP Fraktion den Stadtrat, die Einbürgerungen in eigene Kompetenz zu übernehmen, die Gemeindeordnung entsprechend anzupassen und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Abstimmung zu unterbreiten.

Begründung:

Zurzeit ist der Gemeinderat für Einbürgerungen von Personen ohne Anspruch, der Stadtrat für Einbürgerungen von Personen mit Anspruch auf Einbürgerung zuständig. Mit der beantragten Anpassung der Gemeindeordnung soll die Zuständigkeit für Einbürgerungen einheitlich an den Stadtrat übertragen werden. Die Voraussetzungen und Anforderungen an die Gesuchstellerinnen und -steller bleiben unverändert.

Die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts soll vollständig dem Stadtrat übertragen werden. Gemäss § 23 des kantonalen Gemeindegesetzes steht es den Gemeinden frei, die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts dem Parlament oder der Exekutive zu übertragen. Zurzeit ist für die Einbürgerung von Schweizerbürger/-innen und hier geborenen oder aufgewachsenen Ausländer/-innen mit Rechtsanspruch auf Einbürgerung der Stadtrat zuständig, für die Einbürgerung der übrigen Ausländerinnen und Ausländer die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderats.

Wie das Bundesgericht zu Recht festgehalten hat, ist die Einbürgerung von einem politischen Ermessensentscheid zunehmend zu einem Verwaltungsakt geworden, für den klare Spielregeln, insbesondere das Verbot der willkürlichen Behandlung, gelten. Eine Behandlung von Bürgerrechtsgesuchen durch das Parlament ist deshalb nicht mehr zeitgemäss. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch den Stadtrat garantiert eine einheitliche, diskriminierungsfreie Einbürgerungspraxis. Dazu kommt, dass die Behandlung der Einbürgerungsgesuche durch den Gemeinderat für die Gesuchstellenden erhebliche Verzögerungen und für die Steuerzahlenden erhebliche Zusatzkosten mit sich bringt. Für die Einbürgerungsgeschäfte des Gemeinderates fallen pro Jahr erhebliche Kosten (Sitzungsgelder von Bürgerrechtskommission und Gemeinderat, Aufwand Verwaltung usw.) an.

Mit der Übertragung der Kompetenz zur Einbürgerung an den Stadtrat können die verfahrensrechtlichen Garantien besser gewährleistet und eine einheitliche und rechtsgleiche Behandlung der einbürgerungswilligen Personen garantiert werden. Das Einbürgerungsverfahren vor dem Stadtrat unterliegt dem Sitzungsgeheimnis und garantiert damit den Persönlichkeitsschutz der einbürgerungswilligen Personen.

Als Exekutivorgan kann der Stadtrat bei Ablehnungsentscheidungen der Begründungspflicht besser nachkommen und damit über jeden Einzelfall verfassungskonform entscheiden. Die umfassende Übertragung der Kompetenz zur Einbürgerung an den Stadtrat bringt eine Vereinfachung der Verfahrensabläufe. Doppelspurigkeiten entfallen, wodurch der administrative, finanzielle und personelle Aufwand reduziert werden kann. Zudem kann die Bearbeitungszeit verkürzt werden.

Aus diesen Überlegungen sind wir der Meinung, dass die Gemeindeordnung wie folgt anzupassen ist:

Art. 15 „Bürgerliche Abteilung Gemeinderat“ ist zu streichen.

Art. 27 „Bürgerliche Abteilung Stadtrat“ ist neu wie folgt abzufassen:

Art. 27 Erteilung Bürgerrecht

Die Erteilung des Bürgerrechts an Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie an Ausländerinnen und Ausländer ist Sache des Stadtrates.